

SATZUNG

Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kerweverein Heddesheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heddesheim.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Heddesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Wahrung des traditionellen Kerwebrauchtums in Heddesheim.
3. Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, beruhend auf den volkstümlichen und heimatlichen Gebräuchen, sowie Riten der traditionellen Kerwe und Abhaltung von Versammlungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke unterstützt. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Eintritt von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedarf es einer Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen vollständige Angaben enthalten und vom Antragsteller unterzeichnet sein. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Dieser kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Neumitglied die Satzung an, welche elektronisch ausgehändigt wird. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages in Kraft.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt auf eigenen Wunsch, der nur fristgerecht spätestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
2. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn diese schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigen. Sie haben das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt; alle übrigen von ihnen jeweils nur zu zweit.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Finanzielle Verpflichtungen, die eingegangen werden, bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden. Beträge, die 500,00 € als Einzelausgabe übersteigen, erfordern die Abstimmung innerhalb des gesamten Vorstandes. Dies gilt auch, wenn die Einzelausgabe weniger als 500,00 € beträgt, aber aufgrund vertraglicher Verpflichtung insgesamt Ausgaben über 500,00 € zu erwarten sind, beispielsweise bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 a Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie aus weiteren Mitgliedern.
2. Weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand ernannt und abberufen.
3. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 21 Tage vorher, schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Für Fristen entscheidet das Datum des Poststempels bzw. des Eingangs der E-Mail.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden. Für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung dem Wahlleiter.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; die Wiederwahl ist zulässig, es soll jedoch mindestens einer der Kassenprüfer jeweils ausscheiden,
 - d) Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) Entscheidung über rechtzeitig eingereichte Anträge,
 - f) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 dieser Satzung,
 - g) Änderung der Satzung mit 3/4-Mehrheit,
 - h) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen gemäß § 6 dieser Satzung.
4. Ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Wahlen

1. Für die Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser leitet bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden auch die Wahl des weiteren Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung. Er bestimmt zwei Mitglieder für die Stimmenaushählung.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim, bei Antrag ohne Einspruch per Akklamation, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine ordentliche Neuwahl durchgeführt wurde.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen, wobei einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahl der Kassenprüfer findet alle 2 Jahre statt. Die gewählten Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine ordentliche Neuwahl durchgeführt wurde.
5. Eine abwesende Person ist bei vorliegender schriftlicher Zustimmung wählbar.

§ 11

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidator ist der Vorstand, wenn die Generalversammlung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse der Liquidatoren sind einstimmig zu treffen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heddesheim, die es unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der Altenpflege zu verwenden hat.

Heddesheim, den 25.07.2022